

# Hinweise zum Aufenthalt mit Hund



**Hunde sind generell an der Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht:**

1. In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, hier sind auch alle Strandpromenaden in Glücksburg mit gemeint!
2. Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. In der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. Bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. In öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. In Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. Auf Friedhöfen,
8. Auf Märkten und Messen.

**Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in:**

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 169), auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.

**Zu Punkt 3. gilt u.a. folgende Ausführung für Glücksburg:**

(Das Reiten) und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober verboten (wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt). Das Verbot gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung. (§ 32 (2) LNatSchG SH).

Eine Mitnahme von Hunden an Glücksburger Stränden ist an folgenden Orten – bitte ausschließlich angeleint oder direkt „am/beim Halter“ - dennoch zu o.a. Zeiten möglich (vorausgesetzt, es herrscht dort kein reger Badebetrieb):

- in Holnis, nach dem Gästehaus Bartsch links aufwärts Richtung Holnis Spitze,
- in Holnis, nach dem italienischen Restaurant San Remo in die rechte Richtung
- am Strand von Quellental sowie nur bei gutem Benehmen und einer guten Sozialverträglichkeit des Hundes:
- im Hundewald (am Westerwerksee) unangeleint
- ansonsten unbedingt angeleint!

Sobald ein Gebiet, eine Wiese oder ein Feld als „Landschaftsschutzgebiet“ oder als „Naturschutzgebiet“ ausgewiesen ist, dürfen diese ausschließlich von angeleinten Hunden betreten werden! Eine Nichtbeachtung kann empfindliche Bußgelder nach sich ziehen



## An den dänischen Stränden gelten folgende Regeln:

An allen Badeständen mit „der blauen Fahne“ ist der Aufenthalt mit Hund verboten.

Hunde und alle weiteren Haustiere, mit Ausnahme von Diensthunden oder anderen Einsatztieren, sind an den markierten Stränden (blaue Fahne) nicht gestattet. Es ist von der Gemeinde erlaubt, dass sich Hunde auf dem Parkplatz, auf Prommenaden und Gehwegen aufhalten dürfen. Hunde dürfen das Strandgebiet am äußersten Rand passieren, wenn es möglich ist, das Gebiet am anderen Ende wieder zu verlassen und den Spaziergang fortzusetzen.

Generell sind Hunde in diesem Gebiet an der Leine und unter Kontrolle zu halten! Von Oktober bis März ist es erlaubt seinen Hund, auch in den markierten Bereichen, ohne Leine laufen zu lassen.

Die Kommunen bieten innerhalb der Saison, von April bis September, andere Möglichkeiten an seinem Hund Freilauf in der Natur zu ermöglichen.